



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

KA V - 22-1/13

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 22, Maßnahmen des Magistrats der Stadt Wien zur

Verringerung der Lichtverschmutzung

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	4
Erledigung des Prüfberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	4
Bericht der Magistratsabteilung 22 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	6
Umsetzungsstand im Einzelnen	7
Empfehlung Nr. 1.....	7
Empfehlung Nr. 2.....	7
Empfehlung Nr. 3.....	8
Empfehlung Nr. 4.....	9
Empfehlung Nr. 5.....	10
Empfehlung Nr. 6.....	11
Empfehlung Nr. 7.....	11
Empfehlung Nr. 8.....	13
Empfehlung Nr. 9.....	14
Empfehlung Nr. 10.....	15
Empfehlung Nr. 11.....	16
Empfehlung Nr. 12.....	16

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AVG 1991	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
AWG 2002.....	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
bzw.	beziehungsweise
etc.....	et cetera
EU	Europäische Union

LED Licht emittierende Diode
Nr..... Nummer
ÖkoKauf Wien Projekt der Stadt Wien unter dem Motto "Ökologisch
denken - umweltbewusst handeln"
ÖNORM..... Österreichische Norm
u.a. unter anderem
UVE Umweltverträglichkeitserklärung
UVP Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G 2000 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
WUA Wiener Umweltschutzanstalt
Z Ziffer
z.B. zum Beispiel

Einleitung

Das frühere Kontrollamt der Stadt Wien wird seit 1. Jänner 2014 als Stadtrechnungshof Wien bezeichnet. Die nachfolgend dargestellte Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle nimmt Bezug auf einen Bericht des Kontrollamtes.

Erledigung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt unterzog die Maßnahmen der Stadt Wien zur Verringerung der Lichtverschmutzung einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Kontrollamtes wurde am 26. April 2013 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Kontrollausschusses vom 3. Mai 2013, Ausschusszahl 42/13 vorberaten und im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2013 als Teil des Tätigkeitsberichtes 2012 angenommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt unterzog die Maßnahmen der Stadt Wien zur Verringerung der Lichtverschmutzung einer stichprobenweisen Einschau. Unter Lichtverschmutzung sind unerwünschte Aufhellungen der Umwelt sowie von Räumlichkeiten zu verstehen, die auch zu Blendungen von Anrainerinnen bzw. Anrainern sowie zu Ablenkungen von Verkehrsteilnehmerinnen bzw. Verkehrsteilnehmern im Verkehrsgeschehen führen können.

Es zeigte sich, dass eine große Zahl von Dienststellen mit dem Thema Lichtverschmutzung befasst sind. Insbesondere die Wiener Umweltschutzbehörde widmete diesem Thema einen Schwerpunkt ihrer Arbeit.

Wie das Kontrollamt feststellte, besteht im Bereich der Stadt Wien insgesamt ein sehr umfangreiches Wissen in Bezug auf die Vermeidung von Lichtverschmutzung, welches auf verschiedene Dienststellen verteilt ist. Das Kontrollamt empfahl, für einen laufenden Informationsaustausch zwischen diesen Dienststellen zu sorgen. Weiters sollten die Beurteilung der Zulässigkeit von Lichanlagen anhand einheitlicher Kriterien erfolgen

und von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern entsprechende Unterlagen zur lichttechnischen Beurteilung eingefordert werden.

Auch sollte dem Thema Lichtverschmutzung in den zahlreichen Klimaschutz- und Ökologieprogrammen der Stadt Wien mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Bericht der Magistratsabteilung 22 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde von der geprüften Einrichtung folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 12 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	7	58,3
In Umsetzung	4	33,3
Geplant	1	8,3

Nicht geplant	-	-
---------------	---	---

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Einrichtung unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht vom Kontrollamt der Stadt Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Einrichtung und allfälliger Gegenäußerung des Kontrollamtes der Stadt Wien:

Empfehlung Nr. 1

Von der Leitung des Programmes ÖkoKauf Wien wäre die Auflistung der Anforderungen zur Vermeidung von Teilbereichen der Lichtverschmutzung entsprechend der ÖNORM O-1052 im Hinblick auf weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Raumaufhellungen, Blendungen von Menschen und Aufhellungen des nächtlichen Himmels im Rahmen von ÖkoKauf Wien zu erweitern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Umsetzung dieser Empfehlung ist bereits in die Wege geleitet. Die Magistratsabteilung 22 wurde vor etwa einem Jahr mit der Leitung des Programmes ÖkoKauf Wien beauftragt. Die Programmleitung ist nun auch mit Erlass vom 11. März 2013 festgelegt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der einschlägige ÖkoKauf-Kriterienkatalog 06001 wurde im Hinblick auf die ÖNORM O-1052 geprüft und adaptiert. Neben der Schaffung einer übersichtlicheren Struktur wurden die wesentlichen Punkte der Norm berücksichtigt. Im Entwurf für den Kriterienkatalog wurde auf die Bestimmungen der Norm verwiesen.

Empfehlung Nr. 2

Die Themen und die personelle Besetzung der Arbeitsgruppen Haustechnik und Beleuchtung des Programmes ÖkoKauf Wien wären von der Leitung des Programmes

ÖkoKauf Wien zu überprüfen, da in der Arbeitsgruppe Haustechnik auch Belange der Licht- und Beleuchtungstechnik - aufgrund des Umfangs der Arbeiten auch teilweise in Unterarbeitsgruppen - behandelt wurden, wohingegen in der Arbeitsgruppe Beleuchtung seit über zwei Jahren, trotz aktueller Markteinführung neuer Lichttechnologien (LED) und neuer EU-Vorgaben keine Aktualisierung der Unterlagen erfolgte. Die Unterarbeitsgruppe Licht der Arbeitsgruppe Haustechnik wäre aufzulösen und deren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für die Arbeitsgruppe Beleuchtung zu nominieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Einrichtung gab keine Stellungnahme ab.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Die Empfehlung sowie eine allfällige Restrukturierung der Unterarbeitsgruppe Beleuchtung wurde als Programmpunkt für die diesjährige Klausurtagung von ÖkoKauf Wien im April 2014 aufgenommen.

Empfehlung Nr. 3

Die Magistratsabteilung 22 hätte die WUA bei der Finanzierung des Projektes zu unterstützen, sollten die Ergebnisse der Studie im Hinblick auf die Verringerung der Lichtverschmutzung zielführend auswertbar sein.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die WUA wurde von der Magistratsabteilung 22 darüber informiert, dass diese Abteilung ein entsprechendes Projekt finanziell unterstützen würde.

Empfehlung Nr. 4

Die Magistratsabteilung 22 sollte durch Weiterführung und Verstärkung ihrer Aktivitäten (z.B. Informationsveranstaltungen, Workshops, Kooperationen bei Lehrveranstaltungen etc.) das Bewusstsein zur Vermeidung von Lichtverschmutzung deutlich fördern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen werden umgesetzt. Es ist geplant, entsprechend den Erfahrungen mit ähnlich komplexen und zuständigkeitsübergreifenden Themen und dazu abgehaltenen Fachsymposien (wie Urbane Luftinitiative, Lärmaktionsplanung, vertikale und horizontale Gebäudebegrünung etc.), eine Fachtagung zu organisieren, um unter Einbeziehung der betreffenden Abteilungen und externen (wissenschaftlichen) Expertinnen bzw. Experten, jedenfalls auch der WUA, gemeinsam die zentralen Handlungsfelder und Zuständigkeiten zu identifizieren sowie weitere notwendige Schritte und (magistratsinterne und magistratsexterne) Abläufe konkretisieren zu können.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Am 20. Jänner 2014 hat ein Vernetzungstreffen der Magistratsdirektion - Klimaschutzkoordination, WUA, Magistratsabteilung 33 und der Magistratsabteilung 22 stattgefunden, bei dem der Stand der Dinge so wie die zielführendsten weiteren Schritte besprochen wurden.

Als nächster Schritt wurde für den 23. April 2014 zu einem Workshop mit folgenden Dienststellen eingeladen: Magistratsdirektion - Klimaschutzkoordination, WUA, Magistratsabteilungen 33, 36, 37, 39, 46, 63 sowie die Magistratischen Bezirksämter. Bei diesem Workshop steht die Vernetzung der behördlich agierenden Dienststellen im Vordergrund. Es ist auch ein inhaltlicher Input des "Arbeitskreises Licht" und durch "die Umweltberatung" geplant.

In der Folge ist ein Austausch unter Einbeziehung weiterer mit der Thematik befassten Dienststellen geplant.

Empfehlung Nr. 5

Da die Magistratsabteilung 22 entsprechend der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Koordinierung einer auf nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Umweltpolitik, welche die ökologischen Zielsetzungen der Stadt Wien mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen verbinden soll, zuständig ist, hätte sich die Magistratsabteilung 22 des Themenkomplexes Lichtverschmutzung koordinativ anzunehmen, beispielsweise durch einen Erfahrungsaustausch, und hätte Abstimmungsgespräche zwischen den betroffenen Dienststellen zu initiieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen werden umgesetzt. Es ist geplant, entsprechend den Erfahrungen mit ähnlich komplexen und zuständigkeitsübergreifenden Themen und dazu abgehaltenen Fachsymposien (wie Urbane Luftinitiative, Lärmaktionsplanung, vertikale und horizontale Gebäudebegrünung etc.), eine Fachtagung zu organisieren, um unter Einbeziehung der betreffenden Abteilungen und externen (wissenschaftlichen) Expertinnen bzw. Experten, jedenfalls auch der WUA, gemeinsam die zentralen Handlungsfelder und Zuständigkeiten zu identifizieren sowie weitere notwendige Schritte und (magistratsinterne und magistratsexterne) Abläufe konkretisieren zu können.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Siehe Maßnahmenbekanntgabe zur Empfehlung Nr. 4.

Empfehlung Nr. 6

Des Weiteren wären die Vernetzungen der mit dem Thema Lichtverschmutzung konfrontierten Dienststellen durch die Magistratsabteilung 22 voranzutreiben und notwendige weitere Handlungsfelder für eine nachhaltige Vermeidung von Lichtverschmutzung zu identifizieren. Dies sollte unter Einbindung der WUA erfolgen, da diese bereits zahlreiche Aktivitäten zur Vermeidung von Lichtverschmutzung gesetzt hat.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen werden umgesetzt. Es ist geplant, entsprechend den Erfahrungen mit ähnlich komplexen und zuständigkeitsübergreifenden Themen und dazu abgehaltenen Fachsymposien (wie Urbane Luftinitiative, Lärmaktionsplanung, vertikale und horizontale Gebäudebegrünung etc.), eine Fachtagung zu organisieren, um unter Einbeziehung der betreffenden Abteilungen und externen (wissenschaftlichen) Expertinnen bzw. Experten, jedenfalls auch der WUA, gemeinsam die zentralen Handlungsfelder und Zuständigkeiten zu identifizieren sowie weitere notwendige Schritte und (magistratsinterne und magistratsexterne) Abläufe konkretisieren zu können.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Siehe Maßnahmenbekanntgabe zur Empfehlung Nr. 4.

Empfehlung Nr. 7

Die Magistratsabteilungen 22, 36, 37, 46, 63 sowie die Magistratischen Bezirksämter (behördlich agierende Dienststellen) sollten, sofern dies rechtlich möglich ist, bei Vorhaben, die auch Außenbeleuchtungsanlagen (Werbeschilder, Fassadenanstrahlungen, Parkplatz- oder Straßenbeleuchtungen etc.) beinhalten - je nach Umfang des Vorhabens - die Beibringung von lichttechnischen Emissionsdaten, idealerweise in Form einer lichttechnischen Stellungnahme oder eines lichttechnischen Gutachtens betreffend die-

ser Daten, als Beilage zu den Einreichunterlagen bedingen. In dieser bzw. diesem sollten die wichtigsten lichttechnischen Kenndaten angeführt sein, sodass die Einhaltung der anzuwendenden Normen und Regeln zur Vermeidung der Lichtverschmutzung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft werden kann.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Einrichtung gab keine Stellungnahme ab.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In den Antragsunterlagen für eine Anlagengenehmigung nach dem AWG 2002 müssen alle Emissionen einer Abfallbehandlungsanlage beschrieben sein (§ 39 Abs 1 Z 9 AWG 2002), darunter auch Lichtemissionen. Enthält das Projekt Außenbeleuchtungsanlagen, ist daher die Beibringung von lichttechnischen Emissionsdaten schon aufgrund der gesetzlichen Vorgaben erforderlich. Es obliegt den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern, ob nur die wichtigsten lichttechnischen Kenndaten angeführt werden oder ob zusätzlich auch ein lichttechnisches Privatgutachten vorgelegt wird. Im Zuge von Beratungen über den Umfang und die Gestaltung der erforderlichen Antragsunterlagen werden die Antragstellerin bzw. der Antragsteller von der Magistratsabteilung 22 darüber informiert, dass idealerweise auch ein lichttechnisches Gutachten dem Antrag angeschlossen werden sollte.

Auch in Verfahren nach dem UVP-G 2000 werden die Auswirkungen von Lichtemissionen auf Menschen und Tiere beschrieben und bewertet. Daher sind entsprechende Unterlagen wie Emissions- und Immissionsdaten von den Projektwerberinnen bzw. Projektwerbern vorzulegen.

Sind durch Lichtemissionen Auswirkungen auf Schutzgüter nach dem Wiener Naturschutzgesetz zu erwarten, sind im naturschutzbehördlichen Verfahren den Antragsunterlagen auch lichttechnische Emissionsdaten anzuschließen.

Empfehlung Nr. 8

Von den behördlich agierenden Dienststellen (Magistratsabteilungen 22, 36, 37, 46, 63 sowie die Magistratischen Bezirksämter) wären im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Umfang und die mindestens zu fordernden Inhalte für die Einreichunterlagen, in Abhängigkeit von der Größe des Projektes und der damit verbundenen zumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unter Beiziehung der Magistratsabteilungen 36, 39 und 46 (sachverständig agierende Dienststellen), festzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Einrichtung gab keine Stellungnahme ab.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Sowohl bei Beratungen im Vorfeld der Einreichung von Projekten nach AWG 2002 als auch im Zuge der in jedem Genehmigungsverfahren stattfindenden Vorbesprechung wird unter Beiziehung der relevanten Sachverständigen der Mindestinhalt der Antragsunterlagen geklärt bzw. festgelegt. Bei der Frage der Mindestinhalte kann jedoch auf Fragen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit keine Rücksicht genommen werden, da deren Einhaltung unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller gesetzlich gefordert ist.

In Verfahren nach dem UVP-G 2000 ergeben sich die erforderlichen Unterlagen aus den gesetzlichen Anforderungen an die von den Projektwerberinnen bzw. Projektwerbern vorzulegende UVE. Die Vollständigkeit der Unterlagen wird unter Beiziehung der Sachverständigen der Magistratsabteilung 39 beurteilt.

In naturschutzbehördlichen Verfahren sind die Mindestinhalte eines Genehmigungsansuchens gesetzlich festgelegt. Je nach Größe und Komplexität des Verfahrens erfolgt eine Vorbesprechung und Konkretisierung der erforderlichen Einreichunterlagen. Die

Einbeziehung der Magistratsabteilungen 36, 39 und 46 ist im naturschutzbehördlichen Verfahren nicht vorgesehen.

Hinsichtlich fehlender oder unvollständiger Unterlagen ergeht von der Magistratsabteilung 22 ein Verbesserungsauftrag an die Projektwerberinnen bzw. Projektwerber.

Empfehlung Nr. 9

Von den behördlich agierenden Dienststellen (Magistratsabteilungen 22, 36, 37, 46, 63 sowie die Magistratischen Bezirksämter) wäre die Vorgehensweise bei der Prüfung der Einreichunterlagen bzw. die Zusammenarbeit mit den sachverständig agierenden Dienststellen festzulegen. Dabei könnten Bewertungskriterien und Ablaufprozesse, ähnlich wie sie bereits zwischen der Magistratsabteilung 46 und der Magistratsabteilung 37 bestehen, für alle die Lichtverschmutzung betreffenden Verfahren festgelegt werden. Die bestehenden Arbeitsabläufe sollten entsprechend evaluiert werden, um beispielsweise festzulegen, in welchem Fall die Einreichunterlagen direkt von der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter der Behörde beurteilt werden können bzw. wann diese an die Sachverständigen der Magistratsabteilung 36 weiterzuleiten sind bzw. wann diese weiters durch die Magistratsabteilung 39 bzw. 46 begutachtet werden sollten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Einrichtung gab keine Stellungnahme ab.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Für alle Anlagengenehmigungsverfahren nach dem AWG 2002 wird seit Jahren folgender bewährter Ablauf zur Prüfung der Einreichunterlagen eingehalten:

Nach Einlangen der Antragsunterlagen werden diese von der Behörde auf das Vorhandensein der nach § 39 Abs 1 AWG 2002 geforderten Inhalte geprüft. Ergibt diese Prüfung, dass Antragsunterlagen noch fehlen, ergeht entweder gleich ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG 1991 oder es wird die in jedem Verfahren durchzuführen-

de Vorbesprechung mit den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern und allen erforderlichen Sachverständigen abgewartet, da bei einer solchen insbesondere die Eignung und Vollständigkeit der Antragsunterlagen besprochen wird und die Vorbesprechung ohnehin beinahe immer mit einem Verbesserungsauftrag endet. Bei besonderen Fällen, zu denen auch Projekte mit lichtstarken Außenbeleuchtungen zählen, wird vor einer Vorbesprechung geprüft, welche sachverständig agierenden Dienststellen zusätzlich zu den im Normalfall beizuziehenden Amtssachverständigen geladen werden müssen. Die Prüfung wird durch die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter der Behörde, allenfalls unter Rücksprache mit der bzw. dem Sachverständigen der Magistratsabteilung 36, durchgeführt.

In UVP-Verfahren werden die Unterlagen im Rahmen der Aussendung des so genannten Prüfbuchs (Fragestellungen an die Sachverständigen) direkt u.a. an die Sachverständigen der Magistratsabteilung 39 übermittelt, wobei der Magistratsabteilung 36 die Rolle der Sachverständigenkoordination zukommt.

In Verfahren nach dem Wiener Naturschutzgesetz werden die Antragsunterlagen an die Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz zur Begutachtung übermittelt. Eine Übermittlung der Einreichunterlagen an die Magistratsabteilungen 36, 39 und 46 ist im naturschutzbehördlichen Verfahren nicht vorgesehen.

Empfehlung Nr. 10

Es wäre zu prüfen, ob die Übermittlung von Unterlagen direkt an die lichttechnischen sachverständigen Abteilungen zielführend im Hinblick auf einen effizienten Bearbeitungsablauf ist. Es wäre jedenfalls eine geregelte Vorgehensweise festzulegen und gegebenenfalls auf eine Änderung des Erlasses hinzuwirken, der vorsieht, dass die Übermittlung im Weg der Magistratsabteilung 36 zu erfolgen hat.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Einrichtung gab keine Stellungnahme ab.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Dazu wird auf die Maßnahmenbekanntgabe zur Empfehlung Nr. 9 verwiesen.

Wenn in Anlagengenehmigungsverfahren nach AWG 2002 zusätzlich zur Begutachtung durch die Magistratsabteilung 36 eine Beurteilung durch die lichttechnischen Sachverständigen erforderlich ist, werden diese von der Behörde dem Verfahren beigezogen.

Empfehlung Nr. 11

Da es im Allgemeinen keine Zusammenhänge zwischen der Beeinträchtigung des Verkehrsgeschehens, der Störung von Anrainerinnen bzw. Anrainern und der Aufhellung der Umwelt, Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten etc. gibt, wären unterschiedliche Regelwerke zur Beurteilung heranzuziehen und unterschiedliche Grenzwerte einzuhalten. Daher wären diese Tatbestände bei der Erstellung von Gutachten getrennt zu beurteilen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Einrichtung gab keine Stellungnahme ab.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In Landschaftsschutzgebieten werden von den Naturschutzsachverständigen bei Beurteilung von Vorhaben, die verstärkte Außenbeleuchtung erwarten lassen (z.B. Waldseilgärten, Gastronomiebetriebe mit Außenanlagen, Swimmingpools, Sportstätten und Parkplätze), Außenbeleuchtungskonzepte verlangt und auch fachlich beurteilt.

Die in der Empfehlung Nr. 11 angesprochenen Tatbestände werden getrennt beurteilt.

Empfehlung Nr. 12

Von den behördlich agierenden Dienststellen (Magistratsabteilungen 22, 36, 37, 46, 63 sowie die Magistratischen Bezirksämter) wären zur Beurteilung der Beeinträchtigungen von Anrainerinnen bzw. Anrainern und der Umwelt entsprechend fachlich fundierte Be-

urteilungen heranzuziehen, beispielsweise durch das lichttechnische Labor der Magistratsabteilung 39.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die geprüfte Einrichtung gab keine Stellungnahme ab.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Dazu wird auf die Maßnahmenbekanntgaben zu den Empfehlungen Nr. 9 und Nr. 10 verwiesen.

Wenn außerhalb von Anlagengenehmigungsverfahren nach AWG 2002 eine Beurteilung durch die lichttechnischen Sachverständigen der Magistratsabteilung 39 erforderlich ist, werden diese von der Behörde ebenfalls beigezogen.

In UVP-Verfahren wird u.a. geprüft, ob Lichtimmissionen vermieden werden, die Menschen gefährden, zu einer unzumutbaren Belästigung von Nachbarinnen oder Nachbarn führen, oder geeignet sind, den Pflanzen- oder Tierbestand bleibend zu schädigen. Dafür werden zunächst Sachverständige der Magistratsabteilung 39 beigezogen. Auf deren Gutachten aufbauend, erfolgt dann durch Sachverständige der Fachbereiche Humanmedizin und Naturschutz die abschließende fachliche Beurteilung.

Eine Beiziehung der Magistratsabteilung 39 in naturschutzbehördlichen Verfahren ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ja nach Sachlage kann jedoch im Einzelfall eine Heranziehung erfolgen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im März 2014